

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – KOPF GmbH

## 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte, sofern nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen von ihnen abgewichen wird. Allg. Geschäftsbedingungen des Käufers sind in jedem Falle unmaßgeblich.

## 2 Vertrag

- 2.1 Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftrags bzw. der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht schriftlich bestätigt ist, bleibt unser Angebot unverbindlich.
- 2.2 Offensichtliche Irrtümer in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- und Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder den Käufer noch uns. Der Betrag kommt nur zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diese Fehler zustande gekommen wären.
- 2.3 Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen müssen diese Unterlagen an uns zurückgegeben werden.

## 3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. in der jeweils gültigen Höhe.
- 3.2 Die Zahlungskonditionen lauten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage netto ab Rechnungsstellung.
- 3.3 Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir dennoch Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Akzepte, Wechsel und Schecks werden immer nur zahlungshalber entgegengenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Akzepte oder Wechsel Barzahlung zu verlangen.
- 3.4 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinem Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist, und für weitere Lieferungen Barzahlungen zu verlangen.
- 3.5 Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 5 Tagen seit der Anmahnung bei uns ein, so sind wir berechtigt, Verzugzinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.
- 3.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Käufers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen von uns nicht anerkannten Forderungen ausgeschlossen.

## 4 Lieferzeit

- 4.1 Eine Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden ist und der Käufer alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Unterlagen, Pläne und Zeichnungen uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.
- 4.2 Verzögert sich die Auslieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt, Streiks usw.) so ist der Käufer nicht zum Schadensersatz berechtigt.
- 4.3 Nimmt der Käufer die bestellte und vereinbarungsgemäß gelieferte Ware nicht ab, bleibt er verpflichtet, den vollen Kaufpreis zu zahlen. Die Lagerung der nicht abgenommenen Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers besorgt.

## 5 Versendung

Der Versand erfolgt für Rechnung auf Gefahr des Käufers. Die Preisgefahr geht spätestens im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand zum Versand gegeben wurde. Es ist unerheblich, ob der Versand durch fremde oder betriebseigene Transportmittel erfolgt.

## 6 Sachmängelhaftung

- 6.1 Für die Güte des gelieferten Materials, die sachgemäße Ausführung sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir vom Tage der Auslieferung an bei allen Erzeugnissen für die Dauer von 12 Monaten, in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen. Voraussetzung für das Einsetzen unserer Haftung ist die schriftliche Geltendmachung der Mängelrüge binnen 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels. Für Kunden außerhalb des Handelsgesetzbuches beträgt die Rügefrist einen Monat. Kommt der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nach gilt die Leistung bzw. Lieferung als genehmigt.
- 6.2 Soweit eine Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu keinem Erfolg führt und auch keine Einigung über eine Minderung erzielt wird, ist der Besteller zu Wandlung berechtigt.
- 6.3 Unsere Mängelhaftung erlischt, wenn der Besteller selbst durch Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Änderung oder Reparaturen vornimmt.
- 6.4 Keine Gewähr leisten wir für Ersatz- und Verschleißteile. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel und Schäden, die auf Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der Abrostungen durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse sowie die Nichteinhaltung der vereinbarten Betriebswerte zurückzuführen sind.
- 6.5 Die mangelhaften Erzeugnisse sind nach Einholung unserer Zustimmung frei Haus einzusenden. Die Rücklieferung der reparierten Apparate geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, soweit der Mangel nicht ausschl. vom Verkäufer zu vertreten ist.
- 6.6 Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Zulieferer die Gewähr für ihre Fabrikate uns gegenüber übernehmen und erfüllen. Wir können uns in diesen Fällen durch die Abtretung der Ansprüche gegen unsere Zulieferer an den Käufer von der Gewährleistungspflicht befreien.

## 7 Schadenshöhe

- 7.1 Unabhängig vom Rechtsgrund haften wir für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung/Lieferung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
  - a) bei Vorsatz unserer gesetzlichen Vertreter, eines unserer Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns unbegrenzt;
  - b) in allen sonstigen Fällen begrenzt auf den Rechnungs- und/oder Auftragswert der Lieferung bzw. Leistung.
- 7.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines unserer Mitarbeiter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haften wir nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Wir sind auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die wir auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 7.3 Für von uns tatsächlich versicherte Risiken ist unsere Haftung je Schadensfall auf die Haftungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Versicherung begrenzt.
- 7.4 Für den Verlust von Daten und Programmen, bzw. deren Wiederherstellung haften wir ebenfalls nur in dem aus Ziffer 7.1 und 7.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Bestellers,

insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

- 7.5 Darüber hinaus ist eine Haftung von uns, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden (einschließlich der Kosten von Feldmaßnahmen und Rückrufaktionen) und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Besteller.
- 7.6 Die Haftungsbegrenzung zu unseren Gunsten nach Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.5 gilt nicht für vorsätzliches Verhalten, wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung von uns nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 8 Haftungsausschluss

Von der Haftung ausgeschlossen ist Soft- oder Hardware die von der Firma KOPF entwickelt oder hergestellt wird und in Kfz-Endprodukte eingeht, zum Testen von Kfz-Endprodukten dient oder Teile, die in die Kfz-Endprodukte eingehen.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Eigentumsübertragung des Kaufgegenstandes auf den Käufer erfolgt unter der Bedingung, dass der Käufer uns gegenüber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, bezahlt hat.
- 9.2 Der Käufer ist lediglich berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand weiterzuveräußern. In diesem Fall gilt folgendes:
- 9.a Der Käufer hat gegenüber dem Abnehmer unseren bestehenden Eigentumsvorbehalt offenzulegen (sog. Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt).
- 9.b Der Käufer tritt ab sofort die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderung an uns ab.
- 9.c Die Höhe der abgetretenen Kaufpreisforderung bestimmt sich,
1. wenn die von uns mitgelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird, nach dem Wert, den er inklusiv der Händlerspanne im Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer durch den Käufer hat,
  2. wenn der Kaufgegenstand nach der Verarbeitung, insbesondere nach der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird, nach dem Wert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Falle der Verarbeitung von Waren, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehen, wird unser Eigentumsvorbehalt an unserer gelieferten Ware durch unseren Eigentumsvorbehalt an der neuen Ware ersetzt (sog. Verlängerter Eigentumsvorbehalt in der Form der Verarbeitungsklausel). Das gleiche gilt, wenn die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach Vermischung mit uns nicht gehörenden Waren weiterverkauft wird.
- 9.d Der Käufer ist berechtigt, die uns im voraus abgetretene Forderung für uns einzuziehen. Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Wir sind auch berechtigt, die Abnehmer unseres Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns die Namen und Adressen seiner Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind.
- 9.e Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
3. Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus den Geschäftsverbindungen gehen neben dem Eigentum an dem Kaufgegenstand auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
  4. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, uns von Pfändungen des Kaufgegenstandes und bzw. oder der abgetretenen Forderung oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte

hinsichtlich des Kaufgegenstandes erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

5. Die durch die Geltendmachung unserer Rechte als Vorbehaltsverkäufer entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

## **10 Nachträgliche Änderungen**

Entsprechen die uns vom Besteller eingesandten Unterlagen nicht den tatsächlichen oder wurde uns von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, verspätet oder keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für anfallende notwendige Änderungen zu Lasten des Bestellers.

## **11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht**

Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma. Als alleiniger Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz unserer Firma zuständige Gericht vereinbart. Diese Regelung gilt auch für Ansprüche aus Wechseln, Schecks und Urkunden.

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.